

5.1.1 Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungs- und Partnerschaftsgesellschaften

Beschlossen von der Bundeskammerversammlung
am 11./12. Juni 2001

Bei der Erteilung von Abschlussvermerken und Prüfungsvermerken sowie bei bestimmten anderen Erklärungen werden in der Regel Rundstempel verwendet. Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, dass diese Rundstempel nach Inhalt und Form einheitlich ausgestaltet werden.

I. Inhalt des Rundstempels

(1) Der äußere Kreis des Rundstempels eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten enthält im oberen Teil seinen Vor- und Zunamen und im unteren Teil den Ort seiner beruflichen Niederlassung (bzw. seiner weiteren Beratungsstelle). Ist der Berufsangehörige zur Führung eines akademischen Grades oder einer staatlich verliehenen Graduierung befugt, so können diese dem Namen hinzugefügt werden.

(2) Der innere Kreis des Rundstempels enthält die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Mit Ausnahme der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ darf der Rundstempel keine weiteren Zusätze enthalten.

(3) Der äußere Kreis des Rundstempels einer Steuerberatungsgesellschaft enthält im oberen Teil die Firma und im unteren Teil die Angabe des Sitzes (bzw. des Ortes der weiteren Beratungsstelle). Der innere Kreis des Rundstempels enthält die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“.

(4) Der äußere Kreis des Rundstempels einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist (einfache Partnerschaftsgesellschaft), enthält im oberen Teil den Namen und im unteren Teil die Angabe des Sitzes (bzw. des Ortes der weiteren Beratungsstelle). Der innere Kreis des Rundstempels enthält die Bezeichnung „Partnerschaftsgesellschaft“.

(5) Die postalische und elektronische Adresse sowie Telefon- und Faxnummer sollen im Rundstempel nicht aufgeführt werden.

5.1.1 Rundstempel

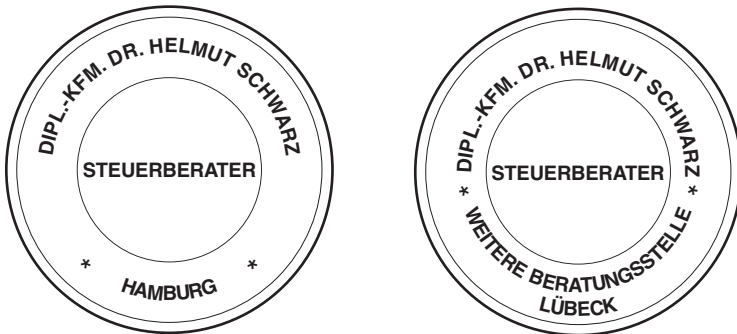
II. Form und Größe des Rundstempels

Nach Form und Größe soll der Rundstempel den unten stehenden Mustern entsprechen. Als Stempelfarbe soll Schwarz oder Dunkelblau Verwendung finden.

III. Verwendung des Rundstempels

- (1) Eine Verwendung des Rundstempels wird empfohlen bei Abschlussvermerken und Prüfungsvermerken, anderen Bescheinigungen oder Bestätigungen (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG; § 16 Makler- und Bauträgerverordnung; § 11 Abs. 2 Drittes Vermögensbildungsgesetz) und bei gutachtlichen Stellungnahmen.
- (2) Eine Verwendung des Rundstempels soll unterbleiben bei allgemeinem Schriftverkehr, Steuererklärungen, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelschriften.

IV. Muster für Rundstempel



5.1.1 Rundstempel

